

Satzung

über

- a) **den Bebauungsplan "Stadtmitte Nord" und**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Stadtmitte Nord"**

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 03.09.2003 in öffentlicher Sitzung

- a) **den Bebauungsplan "Stadtmitte Nord" und**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Stadtmitte Nord"**

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 03.09.2003 (**Anlage 3**).

§ 2 Bestandteile

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 03.09.2003 (**Anlage 3**) und
- b) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 03.09.2003, bauplanungsrechtlicher Teil (**Anlage 4**).

II. Örtliche Bauvorschriften:

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- a) Gemeinsamer zeichnerischer Teil, Maßstab 1 : 500, in der Fassung vom 03.09.2003 (**Anlage 3**) und
- b) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 03.09.2003, bauordnungsrechtlicher Teil (**Anlage 4**).

III. Beigefügt sind:

- a) Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25 000, in der Fassung vom 03.09.2003 (**Anlage 1**),
- b) Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 03.09.2003 (**Anlage 2**),
- c) Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 03.09.2003, Teile „Nachrichtlich übernommene Hinweise“ und „Empfehlungen“ (**Anlage 4**) und
- d) Gestaltungsplan (Lageplan), Maßstab 1 : 1 000, in der Fassung vom 03.09.2003 (**Anlage 5**).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan "Stadtmitte Nord" und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stadtmitte Nord“ treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 03.09.2003
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister

